

Die Satzung des Düsseldorfer Ausbilderkreises e. V.

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 09. November 2016 sowie durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 21. Juni 2018 zwecks Anpassung an die Neufassung der Abgabenordnung AO, §52, sowie an die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie an die Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

§ 1 Name, Sitz, Verbandsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Düsseldorfer Ausbildungskreis" mit dem Zusatz "e. V.".
2. Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verwendungszweck/Mittelverwendung

1. Zweck des Vereins ist gemäß §52 Abs.2, Ziffer 7 der AO die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Beratungen, Zusammenkünften zum Gedanken- und Erfahrungsaustausch, Workshops, Qualifizierung von Ausbildern und Weiterbildnern und auch Auszubildenden sowie von Führungskräften verwirklicht.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Rechtliche Natur des Vereins

1. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein enthält sich jeder auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Tätigkeit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beitrittserklärung und Beschluss des Vorstandes.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder Ausschluss. Der Austritt wird nach Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres wirksam. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist

insbesondere vorhanden, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung die Zwecke des Vereins schädigt oder seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu 5 Vorstandsmitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung längstens für 3 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglied kann nur ein Mitglied des Vereins werden.
2. Zuerst wird der Vorsitzende, dann der stellvertretende Vorsitzende jeweils mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden entsprechend den Mehrheitsverhältnissen gewählt.
3. Der Verein wird durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ist ein weiteres Vorstandsmitglied zur Wahrnehmung der Vertretung durch den Vorstand zu benennen. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.
4. Die Geschäftsverteilung wird im Rahmen gegenseitigen Einverständnisses durchgeführt. Zur Beratung des Vorstandes kann ein Beirat bestellt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt, die über die Entlastung des Vorstandes und den Jahresabschluss beschließt.
2. Über Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden.
3. Anträge irgendwelcher Art müssen vom Vorstand auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt werden, sobald eine Versammlung das beantragt oder mindestens 25 % der Mitglieder solche schriftlich beim Vorstand anmelden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit anberaumt werden. Sie müssen innerhalb von 14 Tagen von ihm einberufen werden, wenn mindestens 40 % der Mitglieder einen schriftlichen Antrag, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, beim Vorstand eingereicht haben.
5. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Übersendung einer Einladung in digitaler Datei- oder in postalischer Form.

§ 9 Niederschrift

Über die Sitzungen der Vereinsorgane ist eine die Beschlüsse enthaltende Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgabe erhält der Verein von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, der mit Beginn des Geschäftsjahres fällig ist. Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss festgelegt.

§11 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann über einfachen Mehrheitsbeschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.
2. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 1/3 aller Mitglieder zusammenkommen.
3. Ist die vorgeschriebene Mitgliederzahl nicht zusammengekommen, so wird eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der versammelten Teilnehmer beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Eduard und Christa Grathes-Stiftung, Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Satzungsänderungen

Ein Beschluss über die Änderung der Satzung obliegt der Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung ist einfache Mehrheit erforderlich.

Düsseldorf, 21. Juni 2018

DÜSSELDORFER AUSBILDERKREIS e. V.

Der Vorsitzende
Gez. Wolfram Brecht

stellv. Vorsitzende
Gez. Ellen-Klio Harzheim

Genehmigt durch das Amtsgericht Düsseldorf durch Eintragung in das Vereinsregister am ...